

Die Aufsicht erstreckt sich auf

1. die Bewirtschaftung,
2. den Forstschutz und Hilfsdienst.

Sie wird vom Oberforstamt und von den durch dieses bestimmten Oberförstern ausgeübt.

Genossenschaftswaldungen.

§ 2.

Als Genossenschaftswaldungen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Waldungen und die damit in örtlichem Zusammenhange stehenden Waldblößen, an denen beim Inkrafttreten des Gesetzes das Eigentum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist, insbesondere sogenannte Interessentenwaldungen, Korporationswaldungen, Waldungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Erbgenossenschaften, Brantkommunen und ähnlicher oder gleichartiger Genossenschaften.

2. Waldungen, die Mitgliedern einer solchen Genossenschaft oder einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde auf dem Wege der vertraglichen Auseinandersetzung von Seiten einer Gemeinde oder bei einer Gemeinheitsteilung oder Servitutablösung als Gesamtabfindung überwiesen und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigentum geblieben sind.

§ 3.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaftswaldungen sind durch Satzungen zu regeln, die der Bestätigung des Ministeriums unterliegen. Die Satzungen müssen enthalten

1. Namen, Sitz und Zweck der Genossenschaft,
 2. Angabe der genossenschaftlichen Grundstücke,
 3. Wirtschaftsart,
 4. das hergebrachte Verhältnis der Teilnahme an den Nutzungen und Lasten, sowie am Stimmrechte,
 5. die innere Verfassung und Gliederung sowie die Vertretung nach außen.
- Falls sich die Beteiligten über den Inhalt von Satzungen nicht einigen, werden letztere unter Bestätigung des Ministeriums vom Landratsamt festgesetzt.